

# Vereinsatzung

## für die Freiwillige Feuerwehr Uttrichshausen e.V.

### §1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Uttrichshausen e.V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda, VR 197, eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kalbach-Uttrichshausen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in der Gemeinde Kalbach:

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,

- a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen, den Feuerwehrgedanken zu fördern und zu pflegen
- b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
- c) interessierte Einwohner für die Aufgaben der Feuerwehr zu gewinnen
- d) Förderung der Jugend- und Kinderfeuerwehr
- e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendabteilung
- f) den Mitgliedern der Kinderabteilung

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

J

## §6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## §9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters für eine Amtszeit von fünf Jahren,
- c) die Wahl des Rechnungsführers, des Schriftführers für eine Amtszeit von fünf Jahren,
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- e) die Genehmigung der Jahresplanung,
- f) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen Ausschluss aus dem Verein,
- k) Beschlussfassung über die Ausführung des Vereins.

## §10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.  
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, Rechnungsführer, Schriftführer werden offen gewählt.  
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, sie ist durch den Schriftführer und ein weiteres Mitglied zu unterschreiben.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## §11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorstand gemäß §26 BGB
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter
  - c) dem Rechnungsführer
  - d) dem Schriftführer

**dem erweiterten Vorstand:**

  - e) dem stellvertretenden Rechnungsführer
  - f) dem stellvertretenden Schriftführer
  - g) dem Jugendfeuerwehrwart
  - h) dem Kinderfeuerwehrwart
  - i) dem Gerätewart
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Wehrführer und dessen Stellvertreter sind soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, Kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

## §12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand gemäß §26 BGB führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB vertreten gemeinsam.

## §13 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## §14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

## §15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vierfünftel der Mitglieder vertreten sind und mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kalbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung **Freiwillige Feuerwehr** zu verwenden hat.

## §16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.10.2021 in Kraft

Die Satzung ist errichtet am 22.03.1996,

geändert in §10 am 29.01.2000,

geändert in §1, §2, §3, §11 und §15 am 27.10.2021.



Verstin Burkaf

Unterschrift Schriftführer



Peter Goldmann

Unterschrift Vorstandsmitglied

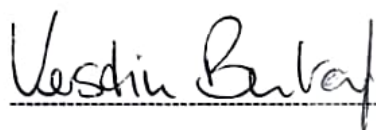
## §16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.10.2021 in Kraft

Die Satzung ist errichtet am 22.03.1996,

geändert in §10 am 29.01.2000,

geändert in §1, §2, §3, §11 und §15 am 27.10.2021.



Uesdin Berkaj

Unterschrift Schriftführer



Peter Goldmann

Unterschrift Vorstandsmitglied